

BHI-Beschlüsse

Genehmigt vom BHI-Kongress in Durban Südafrika
am 1. Dezember 2017.



13. Entschließung betreffend Internationale Rahmenabkommen über Arbeitnehmervertreter

Eingereicht von:

Belgien: CSC Bâtiment – Industrie & Energie, Centrale Générale FGTB

Frankreich: FO, FNSCBA CGT, FNCF-CFDT

Italien: Filca CISL, Fillea CGIL, Feneal-UIL

Für die Arbeitnehmervertreter sind Internationale Rahmenabkommen (IRA) eines der wichtigsten Instrumente zur Förderung des sozialen Dialogs auf internationaler Ebene, denn sie geben ihnen die Möglichkeit, in allen Ländern soziale Mindestnormen festzusetzen. Für diejenigen Konzerne, die sie anwenden wollen, stellen IRA den Beweis dar, dass sie sich zu Standards im Bereich Umwelt und Soziales verpflichten, die geachtet werden müssen, und so heben sie sich positiv von ihren Mitbewerbern ab und erlangen einen Wettbewerbsvorteil bei der Teilnahme an Ausschreibungen.

Auf dem Kongress in Lille, und auch demjenigen in Bangkok, wurde hervorgehoben, wie wichtig es ist, unsere Gewerkschaftsnetzwerke zu stärken. Zudem wurde auf dem Kongress in Lille auch deutlich gemacht, dass eine stärkere Koordinierung zwischen den internationalen Rahmenabkommen und Gewerkschaftsnetzwerken notwendig ist. Dann erklärte der Kongress in Bangkok vier Jahre später, man wolle mehr Gewerkschaftsnetzwerke einrichten, was als Ziel bei der Einrichtung solcher Abkommen definiert worden war.

Das internationale Rahmenabkommen alleine garantiert noch nicht, dass die Arbeitnehmerrechte geachtet werden. Das Abkommen erinnert zwar an die Verpflichtung, eine Reihe von grundlegenden Prinzipien einzuhalten, insbesondere die der Internationalen Arbeitsorganisation, doch wenn das Abkommen einmal unterzeichnet ist, wird es für die Arbeitnehmervertreter schwierig, seine Anwendung zu kontrollieren. Die einzige Sicherheit besteht in einer Kontrolle „von oben“ (Top-Down-Ansatz) durch die Weltverbände, die das Abkommen mit unterzeichnen. Aus diesem Grund müssen wir uns dazu verpflichten, die Gewerkschaften vor Ort und die betroffenen Beschäftigten besser einzubinden. Sogar von Seiten der internationalen Gerichtshöfe kann niemand gewährleisten, dass es eine echte Kontrolle gibt und dass die Nichtumsetzung von internationalen Abkommen bestraft wird.

Zudem ermöglicht es die aktuelle Funktionsweise der Nachverfolgung von Abkommen alleine nicht, die Gewerkschaften auf internationaler Ebene ausreichend zu koordinieren. Auch wenn kein Zweifel daran besteht, dass die Organisationen mit globaler Ausrichtung den Willen haben, Gewerkschaftsnetzwerke über die IRA zu entwickeln, so besteht doch die Notwendigkeit einer Instanz, die die Arbeitnehmer zusammenbringt, damit sie direkt die Umsetzung und Achtung des internationalen Abkommens verfolgen und kontrollieren können.



Aus diesem Grund muss ein Weltausschuss oder eine Instanz auf internationaler Ebene eingerichtet werden, die es ermöglicht, dass mit der Umsetzung durch den Konzern eine Arbeitnehmervvertretung eingerichtet wird, auf Grundlage der Verpflichtung zur Verhandlung eines internationalen Rahmenabkommens.

Auf der anderen Seite ist es so, dass einige Unternehmen zwar geneigt sind, ein Internationales Rahmenabkommen einzurichten, sich aber gleichzeitig weigern, die Verpflichtungen für die Gründung eines Europäischen Betriebsrats (EBR) zu erfüllen. Der EBR ist jedoch auf europäischer Ebene ein spezifischer Mechanismus, mit der ein Konzern nicht nur die Einführung von Mindestnormen fördert, sondern auch den sozialen Dialog mit den Arbeitnehmervvertretern. Aus diesem Grund sollte - wo zutreffend - bei der Vorbereitung und Verhandlung eines IRA die Schaffung eines Europäischen Betriebsrates in den Prozess integriert werden. Während dieses Prozesses ist die Zusammenarbeit von EFBH und BHI mit allen betroffenen Gewerkschaften entscheidend.

Entschließung

Mit dem Ziel, die Gewerkschaftsnetzwerke weiter zu entwickeln, den sozialen Dialog auf globaler Ebene zu fördern und die Rechte der Arbeitnehmer über multinationale Unternehmen zu fördern, rufen wir den Kongress dazu auf, zu fordern, dass alle Verhandlungen eines Internationalen Rahmenabkommens mehreren Bedingungen unterliegen:

- Von Beginn der Verhandlungen eines Internationalen Rahmenabkommens an sollte die BHI mit den Gewerkschaften in Kontakt treten, die in dem Land ansässig sind, in dem das Unternehmen seinen Hauptsitz hat.
- Die BHI und die Gewerkschaften in dem Land, in dem das Unternehmen seinen Hauptsitz hat, werden überprüfen, ob der Konzern bereits einen Europäischen Betriebsrat eingerichtet hat.
- Sollte kein EBR bestehen und in dem Fall, dass das Unternehmen zur Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats verpflichtet ist, sollte während der Gespräche über ein IRA deutlich auf die Einrichtung eines EBR gedrängt werden.
- Gibt es bereits einen EBR so sollten die Gewerkschaften aus dem Land, in dem das Unternehmen seinen Hauptsitz hat, eng in die Verhandlungen mit eingebunden werden, ebenso wie der EBR-Koordinator der EFBH für diesen Konzern.
- Es sollte für das Internationale Rahmenabkommen eine Kontrollinstanz benannt sein, als Referenzgruppe für die Umsetzung und Nachverfolgung. In diesem Referenzgremium sollten Vertreter der Gewerkschaften aus dem Land, in dem das Unternehmen seinen Hauptsitz hat, die BHI-Vertreter und Vertreter des Unternehmens zusammenkommen. Falls ein Weltgewerkschaftsausschuss gegründet wird, ist die Kontrollinstanz Teil dieses Ausschusses.



- Wo immer möglich sollten Gewerkschaftsnetzwerke auf globaler Ebene eingerichtet werden, um die Arbeitnehmer aus den Regionen und Ländern zusammenzubringen, in denen das Unternehmen tätig ist, um die Arbeitnehmerrechte zu stärken und bei der Kontrolle der Umsetzung des IRA zu helfen.
- Die Gründung eines Weltgewerkschaftsausschusses könnte für die Förderung des sozialen Dialogs auf allen Ebenen des Unternehmens ein starkes Werkzeug sind, und dies sollte im IRA wenn möglich mit verhandelt werden. In diesem Referenzausschuss sollten Vertreter der Gewerkschaften aus dem Land, in dem das Unternehmen seinen Hauptsitz hat, die BHI-Vertreter, Vertreter des EBR und Vertreter des Unternehmens zusammenkommen. Dieser Weltgewerkschaftsausschuss (WUC) ist die Kontrollinstanz für das Internationale Rahmenabkommen.

UNTERSCHRIFT:



BWI • BHI • BTI • IBB • ICM
www.bwint.org